

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2021/08**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

**INHALTSVERZEICHNIS**

AUSBLICK MWST 2023	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 1
ZOLL-FLASH: SENKUNG DER WERTFREIGRENZE BEI EINFUHREN? (AUSBLICK EINFUHRSTEUER)	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

**AUSBLICK MWST 2023**

**Nachdem das totalrevidierte MWSTG am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, wurde es per 1. Januar 2018 (die Versandhandelsregel trat am 1. Januar 2019 in Kraft) ein erstes Mal einer Teilrevision unterzogen. Die rasante Entwicklung im Internethandel bewog den Bundesrat, eine erneute Teilrevision des MWSTG zu starten, die voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.**

Der Onlinehandel nimmt stark zu. Solange die bestellten Güter einen Wert von CHF 65 resp. CHF 200 übersteigen, ist die Besteuerung mit der Mehrwertsteuer durch die Erhebung der Einfuhrsteuer durch die Zollverwaltung sichergestellt. Unter diesen Werten ist die Einfuhr aber von der Steuer befreit, was zu einer ungewünschten Wettbewerbsverzerrung führt. Als erste Massnahme wurde per 1. Januar 2019 die sog. Versandhandelsregelung eingeführt. Damit konnte ein Teil dieser Einfuhren einer Besteuerung zugeführt werden. Etliche Versandhändler im fernen Asien sind sich aber nicht bewusst, dass sie in der Schweiz potentiell steuerpflichtig sind. Um den Onlinehandel noch umfassender dem Be-

steuerungsziel der einmaligen Besteuerung des nicht-unternehmerischen Endkonsums zuzuführen, sind weitere Massnahmen notwendig.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 seine Vorschläge für die Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft in die Vernehmlassung gegeben. Hauptpunkte der Revision sollten die Einführung einer sog. Plattformbesteuerung und eine Neukonzeption der Bezugsteuer sein. Die Vernehmlassung wurde ausgewertet und der Bundesrat hat am 24. September 2021 nun seine Botschaft für eine Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Hauptbestandteil der Teilrevision bildet weiterhin die sog. Plattformbesteuerung, während dem die Neukonzeption der Bezugsteuer aufgrund der Äusserungen in der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt wird. Weitere Punkte der Teilrevision sind u.a. die jährliche Abrechnung für KMU, Änderungen bei den Steuersätzen, Steuerausnahmen, der Ortsbestimmung von Dienstleistungen und dem Begriff der Subventionen. Wir werden in den nächsten Newsletter auf die einzelnen Punkte der Teilrevision näher eingehen.

**HÄTTEN SIE ES GEWUSST?****Ausgangslage:**

Das steuerpflichtige Schlachthaus Lecker erwirbt vom Schweinezüchter Ingo Hartmann Schweine, um diese im eigenen Schlachthaus zu schlachten. Die Forschungsanstalt A sendet ans Schlachthaus Lecker eine Anfrage für

den Erwerb von 100 Schweineaugen zu Forschungszwecken.

**Frage:** Zu welchem Steuersatz muss das Schlachthaus Lecker die Schweineaugen versteuern?



## AUSBLICK EINFUHRSTEUER: SENKUNG DER WERTFREIGRENZE BEI EINFUHREN?

**Im Reiseverkehr fällt bei einem Einkauf im Ausland bis zu einem Warenwert von CHF 300 (Freigrenze) keine Einfuhrsteuer an. Wird hingegen in der Schweiz eingekauft, ist der Einkauf, ungeachtet der Höhe seines Wertes, immer mit der Inlandsteuer belastet. Ist diese Ungleichbehandlung vertretbar?**

Jährlich kaufen Menschen aus der Schweiz im Ausland für über zehn Milliarden Franken Waren ein. Beträgt deren Wert pro Grenzübertretts-Tag und Person höchstens CHF 300, ist die Einfuhr steuerfrei<sup>1</sup>. Werden Waren im Wert von bis zu CHF 300 in der Schweiz erworben, so unterliegen diese der Inlandsteuer. Da dies eine Ungleichbehandlung der im Ausland erworbenen Gegenstände gegenüber den in der Schweiz eingekauften Waren darstellt, wurden im Jahr 2017 verschiedene Motionen<sup>2</sup> eingereicht ([https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2017/Kommissionsbericht\\_WAK-S\\_17.3417\\_2019-01-14.pdf](https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2017/Kommissionsbericht_WAK-S_17.3417_2019-01-14.pdf)). Diese fordern eine Abschaffung oder zumindest eine Reduktion der bestehenden Freigrenze von CHF 300.

Eine dieser Motionen wurde bisher vom Nationalrat wie auch vom Ständerat (September 2021) angenommen und muss nun vom Bundesrat behandelt werden: Die Senkung der Freigrenze von CHF 300 auf CHF 50.

Es finden sich Argumente für die bestehende als auch für die geplante Variante:

### Argumente dafür

- keine steuerliche Bevorteilung für den Einkaufstourismus
- Mehreinnahmen von etwa 500 bis 600 Millionen an Mehrwertsteuern pro Jahr
- Stärkung der Arbeitsplätze in der Schweiz
- Umsatzsteigerung der Unternehmen in der Schweiz

### Argumente dagegen

- administrativer Mehraufwand: 300'000 bis 500'000 Personen reisen an einzelnen Tagen zum Einkaufen ins grenznahe Ausland

Selbstverständlich kann auch mittels App „Quickzoll“ die Einfuhrsteuer entrichtet werden, was den administrativen Aufwand minimieren würde (wir haben darüber berichtet in unserer MWST-INFO 2019/01). Leider ist es jedoch immer noch nicht möglich, den Steuersatz von 2.5% zu verwenden, was eine Einfuhrdeklaration via Quickzoll-App unattraktiv macht.

Klar dürfte indessen sein, dass die Eidg. Zollverwaltung (EZV) selbst im Falle der Senkung der Freigrenze nicht mehr personelle Ressourcen für diesen Bereich einsetzen wird. Ihr Fokus bewegt sich tendenziell weg von den Warenkontrollen (vgl. MWST-INFO 2020/05) hin zu Personenkontrollen. Sie würde wohl auf die vermehrte Anwendung der Quickzoll-App setzen. Ob die Einkaufstouristen so wirklich „verzollungsfreudiger“ würden? Wenn nicht, hätten wir eine Bestimmung mehr, die zwar die Gemüter des inländischen Detailhandels beruhigt, aber wegen Fehlens eines griffigen Vollzugs wohl ein Lippenbekenntnis bleiben würde.

### Fazit

Die Motion wird nun im Bundesrat behandelt. Wir sind gespannt auf das Ergebnis und werden Sie sicherlich – sollte die Senkung der Wertgrenze tatsächlich verabschiedet werden – wieder informieren.



Mit der Verwendung von QuickZoll akzeptieren Sie, dass der MWST Satz 7,7 % auch für Waren angewendet wird, die dem reduzierten Steuersatz (2,5 %) unterliegen (insbesondere Lebensmittel, Tierfutter, Medikamente und Bücher). Diese Standardisierung erlaubt eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung des Verzollungsprozesses. Möchten Sie, dass der reduzierte Steuersatz angewendet wird, müssen Sie die Waren bei einem durch das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) besetzten Grenzübergang mündlich anmelden.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

**Die Schweineaugen sind zum Normalsatz von aktuell 7.7% zu versteuern.**

Der Verkauf von geschlachteten Schweinen zum Verzehr unterliegt der Steuer zum reduzierten Steuersatz von aktuell 2.5%. Da es sich bei den Schweineaugen nicht um ein Lebensmittel gem. Lebensmittelgesetz

handelt – Schweineaugen sind in der Schweiz keine Ware, welche üblicherweise dem Verzehr dienen – kommt hier nicht der reduzierte Steuersatz zur Anwendung. Es handelt sich vielmehr um Schlachtabfälle. Diese unterliegen mangels separater Erwähnung im Mehrwertsteuergesetz dem Normalsatz von aktuell 7.7%.



<sup>1</sup> Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

<sup>2</sup> Mit einer Motion wird der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

### MWST-PRAXIS-KOMPAKT-SEMINARE

#### Live-Webinare

#### GESUNDHEITSWESEN (120 Minuten)

Mittwoch, **27. Oktober 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Der Hausarzt, der als Einzelkämpfer rund um die Uhr für seine Patienten verfügbar ist, ist Geschichte. Aus verschiedenen Gründen schliessen sich Ärzte zusammen, um ihre Leistungen gemeinsam zu erbringen. Die Formen der Zusammenarbeit sind unterschiedlich, aber allen ist gemeinsam, dass ein Risiko besteht in die MWST-Pflicht zu rutschen. In diesem Seminar soll aufgezeigt werden, wo bei einer Zusammenarbeit zwischen Ärzten das Risiko einer MWST-Pflicht besteht und wie diese Risiken vermieden werden können.

#### LIEGENSCHAFTEN SPEZIAL (Trilogie)

(auch einzeln buchbar)

#### VERKAUF VON LIEGENSCHAFTEN (120 Minuten)

Mittwoch, **3. November 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Ein Verkauf von Liegenschaften kann aus Sicht der MWST auf drei Arten erfolgen: Von der Steuer ausgenommen, mit Ausübung der Option oder durch Übertragung im Meldeverfahren. Alle drei Arten haben ihre eigenen Vorschriften und ihre Vor- und Nachteile. Erfahrungsgemäss wird dies vielfach leider erst im Nachhinein bemerkt, was oft zu spät ist und unnötige Kosten verursachen kann. Sie erhalten innert zwei Stunden kompakt die Möglichkeiten und Stolpersteine beim Verkauf von Liegenschaften aufgezeigt, damit Sie in der Praxis gewappnet sind und individuell für jeden Fall entscheiden können, was aus Sicht der MWST jeweils die optimalste Vorgehensweise ist.

#### BAUWESEN (120 Minuten)

Mittwoch, **17. November 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wie wichtig ist der Baubeginn beim Erstellen von Liegenschaften? Wie gehen wir vor, wenn wir Gegenstände benutzen für die Erbringung von steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen Leistungen? Gehören die Abbruchkosten zur alten oder bereits zur neuen Liegenschaft? Diese und andere alltägliche Fragen betreffend MWST beantworten wir Ihnen kompakt in zwei Stunden. Nehmen Sie sich die Zeit und optimieren Sie Ihr MWST-Vorgehen.

#### VERMIETUNG VON LIEGENSCHAFTEN (120 Minuten)

Mittwoch, **1. Dezember 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

„Wir optieren die Vermietung, dann können wir die Vorsteuer geltend machen“. Diesen Satz hört man oft in der Praxis. Wie eine Option vorgenommen wird, dass eine Option jedoch nicht in jedem Fall sinnvoll ist, möchten wir Ihnen in unserem Online-Seminar aufzeigen. Auch wie wichtig und heikel es ist, zwischen einer Vermietung von Räumlichkeiten und einer Beherbergungsleistung zu unterscheiden wird ein Thema sein.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

#### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2021

(Halbtagesseminar) **Präsenz- oder ONLINE-Seminar**

Dienstag, **14. Dezember 2021** (Vormittag) in **Zürich**

Freitag, **17. Dezember 2021** (Vormittag) **ONLINE**

Auch in diesem Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Die Schwerpunkte legen wir wie gewohnt auf die alltäglichen MWST-Fragen betreffend Inlandsteuer, werden aber auch einen kleinen Blick Richtung EU werfen.

Aufgrund der besonderen Situation und der unsicheren Aussichten bieten wir dieses Seminar am 17. Dezember 2021 auch als Live-Webinar an.

#### MWST-GRUNKURS 2022 (in 5 Halbtages-Modulen)

**ab 27. April 2022** (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2022 wieder an.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

**Wer Liegenschaften vermietet weiss, dass jeder Fall individuell angeschaut werden muss. Eine der Schwierigkeiten besteht in der korrekten Abgrenzung von Beherbergungsleistungen zur von der Steuer ausgenommenen Liegenschaftsvermietung. Da es schnell um viel Geld geht, ist die korrekte mehrwertsteuerliche Qualifikation essentiell, wie unser nachfolgender Praxisfall schön veranschaulicht.**

Der nicht mwst-pflichtige Giorgio Mutti aus Palermo, Italien erwirbt im Jahr 2012 eine Ferienresidenz im Schweizerischen Klosters. Da sie noch nicht ganz seinen Vorstellungen einer Wohlfühloase entspricht, lässt er die Liegenschaft für rund CHF 6 Mio. (inkl. 7.7 % MWST von rund CHF 400'000) umbauen. Giorgio Mutti nutzt die Liegenschaft ab Weihnachten 2012 ausschliesslich für sich und seine Familie privat. Die private Verwendung begründet keine obligatorische Steuerpflicht in der Schweiz, folglich kann auch die bezahlte MWST nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Im Jahr 2016 ist es Giorgio Mutti aus geschäftlichen Gründen nicht möglich, seine freien Tage regelmässig in Klosters zu verbringen, weshalb er beschliesst, die Ferienresidenz zu vermieten. Er definiert einen Wochenmietpreis von CHF 6'000.

Schnell findet sich ein Feriengast, Igor Olof aus Russland, welcher die Ferienresidenz für 6 Monate mieten will. Es wird ein Preis von CHF 140'000 für die Dauer von März bis August 2016 vereinbart.

Pflichtbewusst meldet sich Giorgio Mutti bei der ESTV als Steuerpflichtiger an und rechnet die Umsatzsteuer von CHF 4'995.20 (3.7% von CHF 140'000 (103.7%)) für die Vermietung ab. Ausserdem macht er eine Einlageentsteuerung aufgrund der Nutzungsänderung des Umbaus<sup>3</sup> im Umfang von CHF 320'000 (CHF 400'000 x 80%, 4 Jahre à 5% sind abgelaufen) geltend.

Einige Zeit später erhält er ein Schreiben von der ESTV, dass die geltend gemachte Einlageentsteuerung nicht akzeptiert werde, da der Mieter Igor Olof im Juni 2016 bei der Gemeinde Klosters Wohnsitz angemeldet habe<sup>4</sup>. Die abgelieferte Umsatzsteuer für die Monate Juni bis August 2016 über CHF 2'497.60 erstattete die ESTV auf Antrag von Giorgio Mutti wieder zurück<sup>5</sup>.

Da Igor Olof jedoch erst im Juni 2016 bei der Gemeinde Wohnsitz genommen hatte und somit die ersten drei Monatsmieten steuerbare, zum Vorsteuerabzug berechtigende Beherbergungsleistungen darstellten, wurde Vorsteuer im Umfang von CHF 5'004.65 (CHF

70'000 Miete für 3 Monate x 7.7%) im Sinne einer Einlageentsteuerung aufgrund vorübergehender Verwendung<sup>6</sup> geltend gemacht. Eine Abmeldung von der Steuerpflicht erfolgte nicht.

Nach Mieter Igor Olof wohnten noch weitere Mieter aus dem Ausland längere Zeit in der Ferienresidenz in Klosters (hatten auch ihren Wohnsitz in Klosters angemeldet), was einen Vorsteuerabzug verhindert, jedoch auch keine Umsatzsteuer auslöste.

Im Dezember 2019 beschloss Giorgio Mutti, seine Liegenschaft künftig nur noch wochenweise als Ferienhaus zu vermieten. Für die Weihnachtstage 2019 konnte ein Feriengast gefunden werden.

Dadurch, dass die Liegenschaft nun dauerhaft für Beherbergungsleistungen genutzt wurde, fand eine Nutzungsänderung statt und es konnte eine Einlageentsteuerung im Umfang von CHF 260'000 (CHF 400'000 x 65%, 7 Jahre à 5% sind abgelaufen) geltend gemacht werden.

Anlässlich einer Revision der ESTV im Jahr 2021 wurde die 2019 vorgenommene Einlageentsteuerung akzeptiert.

#### Fazit

Aufgrund der Wohnsitznahme des Mieters wurde die im Jahr 2016 geltend gemachte Einlageentsteuerung von der ESTV zu Recht nicht akzeptiert. Dank der Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug für die vorübergehende Verwendung während der steuerbaren Vermietung im Jahr 2016 geltend zu machen, konnte wenigstens ein Teil „gerettet“ werden.

Dadurch, dass ab dem Jahr 2019 nur noch Feriengäste beherbergt werden, konnte trotzdem noch eine Einlageentsteuerung – einfach zu einem späteren Zeitpunkt – vorgenommen werden.

Wie dieser Fall verdeutlicht, wird gerade im Bereich der Vermietung von Liegenschaften der korrekten Abgrenzung von Beherbergungsleistungen zur ausgenommenen Liegenschaftsvermietung oftmals zu wenig Bedeutung beigemessen. Die Folgen sind vielfältig und können die Steuerpflicht wie auch die Vorsteuerabzugsberechtigung betreffen. Vermietende sollten also mittels geeigneter Massnahmen sicherstellen, dass sie über allfällige Wohnsitznahmen der Mietenden bzw. Abmeldungen bei der Gemeinde informiert sind. Dies und eine entsprechende Dokumentation empfehlen sich gerade bei längeren Vermietungen.

<sup>3</sup> Grossrenovation, Art. 74 MWSTV

<sup>4</sup> Giorgio Mutti wusste nicht, dass der Mieter Wohnsitz angemeldet hat.

<sup>5</sup> Im Vertrag wurde nicht auf die Steuer hingewiesen.

<sup>6</sup> Art. 32 Abs. 3 MWSTG

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)